

## KAPMUG-REFORM FÜHRT ZU MEHRBELASTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Am 5. Juli 2024 hat der Bundesrat das vom Bundestag beschlossene "Zweite Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes" ("KapMuG") passieren lassen. Das Gesetz soll rechtzeitig vor dem Ablauf der Befristung der bisherigen Gesetzesfassung am 31. August 2024 in Kraft treten.

Das KapMuG wurde im Jahr 2005 als Notmaßnahme zur Bewältigung von 16.000 Telekom-Anlegerklagen und zur Entlastung der Gerichte geschaffen. Das Gesetz ermöglicht insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen falscher, irreführender oder unterlassener Kapitalmarktinformationen eine Bündelung in einem speziellen Verfahren ("KapMuG-Verfahren"). Das KapMuG-Verfahren beruht auf einem zweistufigen Grundkonzept, in dem Tatsachen- und Rechtsfragen, die sich in mehreren individuellen Ausgangsverfahren vor den Landgerichten gleichermaßen stellen, auf Antrag von mindestens zehn Klägern in einem Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht ("OLG") einheitlich verhandelt und entschieden werden. Der rechtskräftige Musterentscheid des OLG wird anschließend in die Ausgangsverfahren übernommen.

Das KapMuG-Verfahren gilt gemeinhin als schwerfällig und langwierig. Allein im Telekom-Verfahren dauerte es 16 Jahre, bis im Jahr 2021 die vergleichsweise Beilegung der Investorenklagen eingeleitet werden konnte. Die aktuelle Reform soll das Verfahren vereinfachen und beschleunigen. Ob das gelingt, erscheint zweifelhaft. Während die Verkürzung von gerichtlichen Fristen sowie die um ein Jahr vorgezogene verpflichtende Digitalisierung der Gerichtsakten beim OLG zu einer Beschleunigung führen können, dürfte der Aufwand für die beklagten Unternehmen mit Blick auf drohende Parallelprozesse und eine an den anglo-amerikanischen Rechtskreis angelehnte *discovery*-ähnliche Beweismittelvorlagepflicht steigen. Damit sind auch Folgewirkungen auf etwaige Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren verbunden, an denen Unternehmen beteiligt sind. Erwähnenswert sind außerdem die erweiterten Befugnisse des OLG für die Prozessgestaltung, die Anwendbarkeit des KapMuG-Verfahrens auf Ratings, Abschlussprüfervermerke und Krypto-Investments sowie die Änderung der Verjährungsregelung in Bezug auf die Anmeldung von Ansprüchen.

### Key issues

- Anwendungsbereich wird auf Ratings, Abschlussprüfervermerke und Krypto-Investments erweitert.
- Reformgesetz führt *discovery*-ähnliches Verfahren zur Vorlage von Beweismitteln ein und eröffnet damit ein neues prozessuales Schlachtfeld, das Zeit- und Kostenaufwand erhöhen dürfte. Die vorgelegten Dokumente können in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Unternehmen verwendet werden.
- Reformgesetz macht Parallelprozesse möglich und schafft neue Unsicherheiten. Beklagte Unternehmen müssen sich u.U. gleichzeitig in mehreren parallellaufenden Prozessen verteidigen. Dadurch steigt das Risiko von widerstreitenden Entscheidungen, die möglicherweise neue Nahrung für Auseinandersetzungen liefern.
- OLG erhält mehr Befugnisse, um den Streitgegenstand des Musterverfahrens zwecks effizienter Verfahrensführung anzupassen bzw. einzugrenzen.
- Die Verjährungshemmung für angemeldete Ansprüche tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses in einem Musterverfahren für Ansprüche ein, denen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen des Musterverfahrens.

## **MÖGLICHKEIT VON PARALLELPROZESSEN**

Mit der Reform gibt der Gesetzgeber die bisherige enge Verknüpfung zwischen Ausgangsverfahren und Musterverfahren auf und ebnet den Weg für ein Nebeneinander von Musterverfahren und individuell geführten Prozessen. Nach dem bisherigen Konzept wurden alle individuellen Ausgangsverfahren während des Musterverfahrens ausgesetzt und alle Kläger zum Musterverfahren beigelegt. Damit sollten die Ausgangsverfahren mit dem Musterverfahren verzahnt, Doppelarbeit z. B. aufgrund von mehrfachen Beweisaufnahmen durch die Gerichte vermieden und eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet werden.

Der Reformgesetzgeber geht allerdings davon aus, dass gerade die Aussetzung aller Ausgangsverfahren bis zum Abschluss des Musterverfahrens sowie die Beiladung aller Musterkläger zum Musterverfahren die Ursache für die vielfach kritisierte Komplexität und Langwierigkeit des KapMuG-Verfahrens ist. Das Reformgesetz sieht daher vor, dass nicht mehr alle Ausgangsverfahren, sondern nur die Ausgangsverfahren der Musterverfahrens Antragsteller von Amts wegen ausgesetzt werden sollen. Alle anderen Ausgangsverfahren werden nur dann ausgesetzt, wenn es die jeweiligen Kläger selbst beantragen und soweit die Entscheidungen voraussichtlich vom Ausgang des Musterverfahrens abhängen. Die zunächst vorgesehene Möglichkeit, dass auch die beklagte Partei einen Aussetzungsantrag stellen kann, wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens verworfen. Der Reformgesetzgeber erhofft sich eine Beschleunigung der Ausgangsverfahren, die die Kläger individuell weiterführen wollen. Diese Verfahren sollen künftig nicht mehr durch ein von einer möglicherweise kleinen Klägergruppe eingeleitetes Musterverfahren auf unabsehbare Zeit blockiert und unerwünschte Folgen – z. B. Untergang von Beweismitteln, Richterwechsel, etc. – vermieden werden.

Als Folge der Gesetzesänderung können Musterverfahren künftig parallel (i) zu zahlreichen individuellen Klageverfahren, (ii) zu nach der Abtretung von unzähligen Ansprüchen betriebenen Massenklagen von Inkassodienstleistern und (iii) zu von Verbraucherverbänden betriebenen Abhilfeklagen nach dem Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz ("VDuG") geführt werden. Die erhoffte Entlastung der Justiz wird jedoch verfehlt, wenn infolge der Neuregelung unterschiedliche Gerichte zu denselben Tatsachen- und Rechtsfragen mehrfach Beweis erheben und zu unterschiedlichen Entscheidungen gelangen. Unerwünschte Folgen werden in der Praxis auch zu beobachten sein, wenn manche Gerichte ihre eigenen Verfahren nicht vorantreiben, um die Entscheidungen anderer Gerichte abzuwarten. Gleichzeitig werden beklagte Unternehmen nicht kalkulierbaren Prozess- und Kostenrisiken ausgesetzt, weil sie sich breitflächig in sich unterschiedlich entwickelnden Prozessen verteidigen und mit u.U. widerstreitenden Entscheidungen umgehen müssen, die ihrerseits Nahrung für neue Argumente und Rechtsstreitigkeiten bieten.

## **VORLAGE VON BEWEISMITTELN**

Buchstäblich in letzter Minute hat der Bundestag in § 17 KapMuG n. F. eine Regelung zur Vorlage von Beweismitteln aufgenommen. Demnach können die Parteien die Vorlage von Dokumenten beantragen, die sich im Besitz der jeweiligen Gegenseite oder eines Dritten befinden und die für die Prozessführung der antragstellenden Partei erforderlich sind. Die

Formulierung lehnt sich an eine – in der Praxis selten angewendete – kartellrechtliche Regelung in § 33g GWB an.

Die vorzulegenden Dokumente müssen so genau bezeichnet werden, wie dies auf Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen möglich ist. Zwar ist diese Regelung weniger umfassend als bei der US-amerikanischen *discovery*, bei der es ausreicht, wenn die Kläger ein generelles Thema benennen, zu dem alle eventuell im Zusammenhang stehenden Dokumente offenzulegen sind. Andererseits ist absehbar, dass die Gerichte bei der Interpretation des Zumutbarkeitskriteriums von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch machen werden. Die Anordnung der Dokumentenvorlage hat zu unterbleiben, soweit sie unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unverhältnismäßig wäre. Auch in dieser Hinsicht steht den Gerichten ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Bei der Abwägung sind u.a. der Umfang der Stützung des Antrags auf zugängliche Beweismittel, der Umfang der Beweismittel und die mit deren Vorlage verbundenen Kosten, der Ausschluss der Ausforschung von Tatsachen, die nicht für die Durchsetzung des geltend gemachten Anspruchs bzw. für die Verteidigung dagegen relevant sind, sowie der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen sowie Schutzvorkehrungen zu berücksichtigen.

Mit der Regelung zur Dokumentenvorlage etabliert der Gesetzgeber ein dem deutschen Zivilprozessrecht fremdes und an das anglo-amerikanische Recht angelehntes *discovery*-ähnliches Instrument. Die Parteien werden sich absehbar intensiv über die Zulässigkeit und Zumutbarkeit der konkreten Dokumentenvorlageanträge streiten. Kleinteilige Auseinandersetzungen über einzelne Dokumente und den mit ihrer Suche verbundenen Aufwand dürften die Folge sein. Dies dürfte das KapMuG-Verfahren weiter verkomplizieren und den Aufwand für die Parteien und Gerichte in die Höhe treiben. Gerade deutsche Unternehmen, die wenig bis gar keine Erfahrungen mit *discovery*-Anordnungen haben, müssten darüber hinaus organisatorische Vorkehrungen treffen, um komplexe Dokumentenvorlageanträge effizient und fristgerecht bedienen zu können. Dazu wird der Aufbau von Ablage- und Archivierungssystemen mit ausgeklügelten Suchmechanismen ebenso gehören wie die Schulung von Mitarbeitern sowie der Aufbau eines Netzwerks mit externen e-Discovery Anbietern.

## **VERWERTUNG VON BEWEISMITTELN IN STRAF- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENVERFAHREN**

In § 17 Abs. 5 KapMuG n. F. hat der Gesetzgeber eine Regelung zur Verwertung der im KapMuG-Verfahren vorgelegten Beweismittel in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen einer vor der Vorlage der Beweismittel begangenen Tat aufgenommen. Während § 17 Abs. 5 S. 1 und S. 2 KapMuG n. F. eine solche Verwertung zum Schutz des zur Vorlage Verpflichteten, wenn er eine natürliche Person ist, und seiner Angehörigen unter einen Zustimmungsvorbehalt des Verpflichteten stellt, bestimmt § 17 Abs. 5 S. 3 KapMuG n.F., dass dieser Schutzmechanismus in Verfahren gegen Unternehmen nicht gelten soll. Auch diese Regelung ist an § 33g GWB angelehnt, dort Absatz 9.

Der Gesetzgeber hat sich damit erneut gegen die Geltung des Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit ("*nemo tenetur se ipsum accusare*") für Unternehmen entschieden. Das dürfte von der strafrechtlichen Literatur kritisch betrachtet werden, in der überwiegend angenommen wird,

Unternehmen müssten dann in den Genuss einer (einfach gesetzlich geregelten) Selbstbelastungsfreiheit kommen, wenn sie eine sogenannte beschuldigtenähnliche Stellung als (potenzielle) Nebenbeteiligte im Strafverfahren haben. Entsprechendes soll auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten. Aus den Grundrechten lässt sich die Selbstbelastungsfreiheit für Unternehmen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts allerdings nicht herleiten.

Es bleibt abzuwarten, welche Praxisrelevanz § 17 Abs. 5 S. 3 KapMuG n. F. entfalten wird. Jedenfalls sollten Unternehmen bei der Vorlage von Beweismitteln im Blick behalten, dass diese in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen sie verwendet werden können, und sich gegebenenfalls bereits auf eine Verteidigung in einem solchen Verfahren vorbereiten.

## **ERWEITERUNG DER BEFUGNISSE DES OLG**

Das OLG war bislang an die Vorlagebeschlüsse der Prozessgerichte gebunden. Die KapMuG-Reform räumt dem OLG mehr Spielraum bei der Verfahrensgestaltung ein. Demnach soll das OLG anhand der vom Prozessgericht im ersten Zugriff formulierten Feststellungsziele selbstständig prüfen, ob eine Verhandlung und Entscheidung über diese im Musterverfahren sachdienlich ist. Das OLG kann den ihm vorgelegten Streitstoff gemäß dem Sachdienlichkeitskriterium abschichten und die Feststellungsziele sogar neu fassen. Damit wird die Prozessgestaltung in die Hände des für den Musterentscheid verantwortlichen Gerichts gelegt. Dies ist insofern konsequent, als das OLG die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Musterverfahren überblicken und den Streitstoff dementsprechend ordnen kann. Die Beteiligten können unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin nach der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses eine Erweiterung der Feststellungsziele beantragen.

## **EINBEZIEHUNG VON RATINGS, ABSCHLUSSPRÜFERVERMERKEN UND KRYPTO- WHITEPAPERN**

Der Reformgesetzgeber hat den Anwendungsbereich des KapMuG-Verfahrens auf Ratings im Sinne der Rating-Verordnung, Bestätigungsvermerke von Abschlussprüfern sowie Angaben in Krypto-Whitepapern erweitert. Er geht davon aus, dass die drei vorgenannten Informationen wesentliche Angaben darstellen, auf die Kapitalanleger regelmäßig vertrauen. Die ausdrückliche Nennung im Gesetzestext dürfte Klarheit schaffen und der zuletzt beobachteten unterschiedlichen Handhabung durch die Gerichte ein Ende bereiten. So hat etwa das Landgericht Hamburg die Einstufung von Bestätigungsvermerken von Abschlussprüfern als öffentliche Kapitalmarktinformationen abgelehnt (Beschluss vom 26.08.2022, 313 O 182/20), das OLG München im Wirecard-Verfahren sie hingegen bejaht (Beschluss vom 06.05.2022, 8 U 5530/21, Rn. 43).

## **VERJÄHRUNG**

Das KapMuG stellt seit der Reform im Jahr 2012 betroffenen Anlegern die Möglichkeit einer verjährungshemmenden Anmeldung ihrer mutmaßlichen Ansprüche zur Verfügung. Dies setzte allerdings voraus, dass der geltend gemachte Anspruch im Zeitpunkt der Zustellung der Anmeldung, die erst nach der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses des OLG möglich ist, noch

nicht verjährt war und dass der Anmelder spätestens drei Monate nach dem rechtskräftigen Ende des Musterverfahrens Klage erhebt.

Mit der KapMuG-Reform hat der Gesetzgeber auch die Verjährungsregelungen angepasst, um künftig Klagen zu vermeiden, die nur zu dem Zweck erhoben werden, das Verjährungsrisiko auszuschließen. Gemäß der Neufassung von § 204a Abs. 1 Nr. 6a BGB tritt die Hemmung der Verjährung mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses in einem Musterverfahren für Ansprüche ein, denen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen des Musterverfahrens, wenn die Ansprüche zum Musterverfahren angemeldet werden. Zudem kann der Anmelder nach Abschluss des Musterverfahrens zukünftig auch andere weitere verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise außergerichtliche Verhandlungen. In der Praxis dürften allerdings weiterhin aufgrund von Verjährungsrisiken erhobene Klagen zu beobachten sein, und zwar vor allem in den Fällen, in denen die Identität mit den dem Musterverfahren zugrundeliegenden Feststellungszielen zweifelhaft erscheint.

## **KEINE AUSWIRKUNGEN AUF ANHÄNGIGE KAPMUG-VERFAHREN**

Die neue Gesetzesfassung hat keine Auswirkungen auf bereits laufende KapMuG-Verfahren. Die Reform gilt nur für Verfahren, in denen die Musterverfahrensansprüche nach deren Inkrafttreten gestellt werden. Musterverfahren, die aus einem vor dem Inkrafttreten der Reform gestellten Musterverfahrensanspruch herrühren, richten sich nach der alten Gesetzeslage.

## **AUSBLICK**

Während die immer wieder verlängerte Befristung des KapMuG künftig entfällt, steht in fünf Jahren eine Evaluierung des Gesetzes an. Dabei soll nicht nur überprüft werden, ob das Gesetz zu einer Beschleunigung der Musterverfahren beiträgt, sondern auch, wie von den Rechtssuchenden die unterschiedlichen kollektiven Rechtsschutzverfahren nach dem KapMuG, dem VDuG (Musterfeststellungsklage und Abhilfeklage) und dem Unterlassungsklagengesetz genutzt werden. Auf dieser Grundlage könnte dann möglicherweise auch über eine Vereinheitlichung des kollektiven Rechtsschutzes in Deutschland diskutiert werden.

## KONTAKTE



**Dr. Sunny Kapoor**  
Counsel

**T** +49 69 7199 1438  
**E** sunny.kapoor  
@cliffordchance.com



**Burkhard Schneider**  
Of Counsel

**T** +49 69 7199 1442  
**E** burkhard.schneider  
@cliffordchance.com



**Dr. Julia Baedorff**  
Partner

**T** +49 69 7199 1452  
**E** julia.baedorff  
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

[www.cliffordchance.com](http://www.cliffordchance.com)

Clifford Chance, Junghofstraße 14, 60311  
Frankfurt am Main

© Clifford Chance 2024

Clifford Chance Partnerschaft mit  
beschränkter Berufshaftung von  
Rechtsanwälten, Steuerberatern und Solicitors  
· Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am  
Main PR 2669

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV  
vorgeschriebenen Informationen finden Sie  
unter: [www.cliffordchance.com/deuregulatory](http://www.cliffordchance.com/deuregulatory)

Abu Dhabi • Amsterdam • Barcelona • Beijing •  
Brussels • Bucharest • Casablanca • Delhi •  
Dubai • Düsseldorf • Frankfurt • Hong Kong •  
Houston • Istanbul • London • Luxembourg •  
Madrid • Milan • Munich • Newcastle • New  
York • Paris • Perth • Prague • Riyadh\* • Rome  
• São Paulo • Shanghai • Singapore • Sydney  
• Tokyo • Warsaw • Washington, D.C.

\*AS&H Clifford Chance, ein Joint Venture der  
Clifford Chance LLP.

Redcliffe Partners in der Ukraine ist eine Best-  
Friends-Kanzlei von Clifford Chance.